



Aktenzeichen		Datum	
KRP-9638		14.11.2022	
Abteilung/Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Kreisrechnungsprüfung		Herr Reimann	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	08.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen; Feststellung des Jahresabschlusses 2021			
Anlagen:			
Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 08.11.2022 Feststellung und Entlastung EB			
Jahresgewinn lt. GuV-Rechnung und Verwendung Eigenbetrieb Klinikum			
Prüfungsbericht Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Klinikum			
Anlagen zum Prüfbericht Jahresabschluss Eigenbetrieb Klinikum 2021			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Feststellung für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Klinikum gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO), § 25 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Klinikum zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.11.2022 die örtliche Prüfung dieses Jahresabschlusses beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Feststellung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Die Feststellung bedeutet, dass sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen macht.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit dem Beschluss der Feststellung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Vorlage des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss 2021 an den Kreisausschuss erfolgte in der Sitzung am 05.07.2022. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 08.11.2022 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.